

Magdeburg, den 23.10.2012
Le/Li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. TOP 6 – Prozesskostenfonds des SGSA - wird wie folgt geändert:

- a. *Der Antrag der Stadt Möckern auf Mitfinanzierung eines kommunalrechtlichen Berufungsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat sich erledigt.*
- b. *Als neuer TOP 6 wird auf die Tagesordnung aufgenommen: Prozesskostenzuschuss für die Stadt Naumburg (Saale) und die Verbandsgemeinde Egelter Mulde in Sachen „Ersatzvornahmeandrohung und Anordnung der Kommunalaufsichten zur Lärmkartierung.“*

2. Die so geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Zu 1a.

Die Stadt Möckern hat den Antrag auf Mitfinanzierung eines kommunalrechtlichen Berufungsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zurückgezogen. Das Obergerverwaltungsgericht hatte zuvor durch Beschluss vom 11.10.2012 - 4 L 149/12 - den Antrag auf Zulassung der Berufung des Landkreises Jerichower Land gegen das zugunsten der Stadt ergangene erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg verworfen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 17.07.2012 - 9 A 149/12 - (s. auch KNStA-Beiträge Nr. 296 und 337/2012) ist damit rechtskräftig geworden; das Berufungsverfahren hat sich erledigt.

Zu 1b.

Nach Monaten der Androhung ist zwischen dem 14. und dem 18. Oktober 2012 bei etwa 70 Gemeinde im Land Sachsen-Anhalt über die Kommunalaufsichten eine Ersatzvornahme-Androhung und eine Anordnung mit Sofortvollzug angekommen, die noch ausstehende Lärmkartierungen umgehend umzusetzen. Da es weder eine Umsetzungsnorm des Landes noch einen Finanzausgleich in der Sache gegeben hat, haben wir uns darauf verständigt, musterhaft zwei Verfahren (VG Halle und VG Magdeburg) zu führen, um die Pflicht der Gemeinden aus Ausführung der Lärmkartierung überprüfen zu lassen. Die Stadt Naumburg (Saale) und die Verbandsgemeinde Egelner Mulde sind bereit, mit eigenen Kräften die Verfahren musterhaft zu führen. Die Anträge der Städte müssen nachgereicht werden.

Magdeburg, den 24.10.2012
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 150. Präsidiumssitzung
am 17.09.2012 in Köthen (Anhalt)

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 in Köthen (Anhalt)
wird genehmigt.***

Begründung:

Die Niederschrift ist Ihnen am 24.10.2012 zugegangen.

Einwendungen sind bisher in der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Magdeburg, den 24.10.2012
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Herr Langhoff
TOP 3 **Finanzausgleichsgesetz 2013/2014**

Anlagen

- Urteil des Landesverfassungsgerichtes 57/10
- Urteil des Landesverfassungsgerichtes 23/10
- Stellungnahme des SGSA vom 24.10.2012

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012

Beschlussvorschlag:

Begründung:

I. Aktuelles Gesetzgebungsverfahren FAG 2013/2014

In der 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 haben wir ausführlich über den Gesetzentwurf zum FAG 2013/2014 vom 04.09.2012 berichtet und dabei explizit auch die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom Juli 2012 erläutert.

Eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag war aufgrund von Divergenzen bei zwei im Gesetzentwurf enthaltenen Punkten nicht möglich. So spricht sich der Landkreistag gegen die Korrektur nach Anwendung der Hebesätze Vergleichsländer West sowie den Zuschlag für Oberzentren in Höhe von 127 % des Zuschussbedarfs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus. Dies entspricht nicht der Intention des SGSA.

Am 24.10.2012 hat der SGSA gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages Stellung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 6/1410 und dem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 6/1449 genommen. Die hierzu erarbeitete umfassende Stellungnahme vom 24.10.2012 ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt. In dieser wurden als wesentliche Forderungen, die zum Teil auch in den letzten beiden Präsidiumssitzungen explizit hervorgehoben wurden, die Revisionsklausel, die kumulierte Bagatellgrenze, den Spielraum zur Reduzierung der Altdefizite und die Forderung der Berücksichtigung der Remanenzkosten vorangestellt.

Über den Verlauf der Anhörung am 24.10.2012 wird in der Präsidiumssitzung am 05.11.2012 mündlich berichtet.

II. Verfassungsbeschwerden zum FAG 2010/2011 – Urteile des Verfassungsgerichtes vom 09.10.2012

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit zwei Urteilen vom 09.10.2012 das Finanzausgleichsgesetz 2010/2011 als teilweise verfassungswidrig angesehen. Dem Gesetzgeber wird auferlegt die Unvereinbarkeit der beanstandeten Regelungen des FAG mit der Landesverfassung für die Zukunft bis zum 01.01.2013 bzw. 01.01.2014 zu heilen. Beide Urteile sind als Anlage dem Vorbericht beigelegt.

Bedarfsermittlung teilweise verfassungswidrig - Urteil LVG 57/10

Über das erste Verfahren, in dem sieben kreisangehörige Städte und Gemeinden die aus ihrer Sicht fehlerhafte Bedarfsermittlung moniert hatten, haben wir bereits mehrfach im Präsidium berichtet. Hier hatte das Präsidium in seiner 138. Sitzung am 04.10.2010 beschlossen, den klagenden Städten und Gemeinden einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu den außergerichtlichen Kosten bis insgesamt maximal 5.000 Euro der Gesamtkosten zukommen zu lassen.

Mit Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt die Verfassungsbeschwerde als teilweise begründet angesehen. Danach ist die beim FAG 2010/2011 vorgenommene bedarfsmindernde Anrechnung der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock mit der Verfassung nicht vereinbar. Ebenso bewertet das Gericht die Tatsache, dass das Land bei der Prognose des Bedarfs einen proportionalen Zusammenhang von Zuweisungen zum Bevölkerungsrückgang unterstellt, als Verfassungsverstoß. Grundsätzlich müssten Kostenremanenzen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

In dem aktuellen, in den Landtag eingebrachten FAG-Entwurf 2013/2014, sieht die Landesregierung eine Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen nicht mehr vor. Bei der Problematik der proportionalen Berücksichtigung des Bevölkerungsrückgangs muss der Gesetzgeber bis spätestens zum 01.01.2014 nachbessern. Bei einer Neuberechnung des gemeindlichen Aufwands für die Aufgabenerfüllung ist der Einfluss des Bevölkerungsrückgangs zu untersuchen und zu berücksichtigen, inwieweit unvermeidbare Fixkostenremanenzen und Unterschiede hinsichtlich der Aufwandsreduzierung bei den unterschiedlichen kommunalen Aufgaben bestehen. Der SGSA hat in der oben bereits erwähnten Stellungnahme zum FAG 2013/2014 vom 24.10.2012 aufgrund des Urteils ein Aussetzen der Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung in 2013 gefordert.

Den weiteren von den Klägern vorgetragenen Punkten zur Bedarfsermittlung ist das Gericht nicht gefolgt. Vielmehr hat das Gericht dem Land Sachsen-Anhalt einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs insbesondere in den Bereichen zugestanden, in denen das Land selbst von Zuweisungen des Bundes abhängig ist.

Die Nichtberücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen im Bereich der Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung hält das Gericht für vertretbar, weil die Gemeinden hier kostendeckende Gebühren erheben können. Auch die Nichtberücksichtigung des Vermögenshaushaltes und der Soll-Fehlbeträge aus den Vor- und Vorvorjahren sieht das Gericht als zulässig an.

Nicht gerügt hat das Gericht auch die Anrechnung der Gesamtheit aller Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden, was nach Auffassung der Kläger zu einem Durchschnitts-Steueraufkommen führt, das selbst die durchschnittliche Gemeinde nicht erreicht. Die bedarfsmindernde Anrechnung der Familienleistungsausgleichszahlungen der Jahre 2005 bis 2007 hat das Landesverfassungsgericht ebenso akzeptiert, wie eine Berücksichtigung des Rückgangs der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die Kürzung der Investitionspauschale.

Die Ausführungen des Gerichts können nicht bei allen Punkten überzeugen. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen, wird nicht anerkannt, dass es im Kommunalabgabenrecht Regelungen für nicht gebührenfähige Tatbestände vorhanden sind, die zu Umlagezahlungen bei den Gemeinden führen. Allein auf autonome Entscheidungen der Gemeinden sind diese Umlagen nicht zurückzuführen. Dass dieser Aspekt so gut wie keine Beachtung gefunden hat, ist in gewisser Weise enttäuschend.

Unverständlich sind auch die Ausführungen zur Frage der Berücksichtigung der Soll-Fehlbeträge aus Vor- und Vorvorjahren. Hier argumentiert das Gericht, dass Art. 88 Abs.1 LVerf LSA nicht als ein Anspruch der Gemeinden verstanden werden kann, dass das Land jedwede Unterdeckung des Kommunalhaushalts auszugleichen habe und die Kommunen daher im Sinne der Verpflichtung zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabewirtschaft zunächst eigene Maßnahmen zum Ausgleich der Altfehlbeträge zu generieren haben. Hier wird exemplarisch auf eine besonders sparsame Haushaltswirtschaft, den Einsatz von Vermögenserlösen oder durch Mehreinnahmen aus überdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen verwiesen.

Diese eigenverantwortliche Einnahme- und Ausgabewirtschaft wurde jedoch von den Klägern überhaupt nicht in Abrede gestellt. Vielmehr wurde gerügt, dass die Konsolidierungsbemühungen zum Ausgleich der Alt-Fehlbeträge bei der Bedarfsermittlung bisher nicht honoriert wurden, weil diese bei der laufenden Aufgabenwahrnehmung bedarfsmindernd angerechnet werden. Dass dies grundsätzlich aber gewährleistet sein muss, bestätigt das Gericht jedoch bei seinen Ausführungen zur fehlerhaften Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen. Hier betont das Gericht, dass es die Systemgerechtigkeit gebietet, die Reduktion der Altfehlbeträge durch Bedarfszuwendungen nicht als periodengerechte Einnahmen anzusehen, wenn es systemgerecht ist, die Begleichung der Altfehlbeträge nicht als gemeindliche Ausgaben anzusehen. Leider hat das Gericht diesen Zusammenhang bei den eigenen Konsolidierungsbemühungen der Kommunen zum Ausgleich der Fehlbeträge nicht gesehen.

Das Urteil enthält zudem Ausführungen zur Frage des den Kommunen nach Art. 88 LVerf angemessenen Finanzausgleichs in Abhängigkeit von der Finanzkraft des Landes. Das Gericht schließt sich nicht der Auffassung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (vgl. Urt. v. 21.06.2005 – VerfGH 28/03) an, wonach die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung nicht unter dem Vorbehalt der Leistungskraft des Landes steht, sondern davon unabhängig ist.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt schließt sich vielmehr der Auffassung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (Urt. 16.05.2001 – 6-9/99) an, dass das Land nur dann, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird, den

Gemeinden neue Steuer- oder Abgabenquellen zu erschließen oder Standards und Aufgaben zu reduzieren sind. Sofern zusätzliche Einnahmen nicht möglich sind, ist das Land also gehalten, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben durch eine Verminderung der Pflichtaufgaben zu reduzieren oder einer Senkung der bei der Aufgabenerfüllung einzuhaltenden Standards vorzunehmen. Soweit es sich um bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen und Standards handelt, muss das Land seinen Einfluss im Bundesrat entsprechend geltend machen.

Aus Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 LVerf LSA folge die organisationsrechtliche Einordnung der Kommunen als Teil des Landes. Beide (Land und Kommunen) seien gleichgewichtig entsprechend ihren Aufgaben an den insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmitteln zu beteiligen. Die Gemeinden stünden dem Land gegenüber nicht schutzlos da. Die durch Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 LVerf LSA vorausgesetzte Gleichwertigkeit von Land und Gemeinden werde jedoch verletzt, wenn das Land ohne sachlichen Grund seine Aufgaben höher bewerten würde, als die Aufgaben der Gemeinden.

Hauptansatzstaffel der kreisfreien Städten verfassungswidrig - Urteil LVG 23/10

In einem weiteren Verfahren hat die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gegen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 FAG geregelte Hauptansatzstaffel bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl der kreisfreien Städte geklagt. Hier hat der Gesetzgeber für die allgemeinen Zuweisungen den Bedarf der Städte nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 FAG 2009 durch einen Hauptansatz bestimmt, der sich aus einer Vervielfältigung der Einwohnerzahl mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz für die kreisfreien Städte bis 150.000 Einwohner beträgt 100 v. H., über 150.000 Einwohner 112 v. H.

Mit seinem Urteil vom 09.10.2012 (LVG 23/10) stellt das Landesverfassungsgericht fest, dass diese Regelung mit Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA unvereinbar ist. Der gewählte Maßstab sei nicht tragfähig und daher willkürlich. Zwar stehe dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs auch nach den Vorgaben des Art. 87 Abs. 2 (Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft) ein weiter Ermessensspielraum zu, jedoch sei dieser u.a. durch das Willkürverbot begrenzt. Dies sei verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehle.

Aus den weiteren Ausführungen des Gerichts geht hervor, dass die zur Begründung des mit steigender Einwohnerzahl ansteigenden Bedarfs vorgetragene Popitz'sche These vom „kanalisierten“ (städtischen) Einwohner und das von Brecht aufgrund statistischer Analysen aufgestellte „Gesetz von der progressiven Parallelität zwischen Ausgaben und Bevölkerungsmasse“ als überholt angesehen werden müssten, da diese auf die heutigen Verhältnisse nicht übertragbar seien. Johannes Papitz und Arnold Brecht sind Finanzwissenschaftler der 20er und 30er Jahre, die sich mit dem Finanzausgleich befasst haben.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass allein aus einem überproportionalen Anstieg der Ausgaben noch nicht auf einen überproportional ansteigenden Finanzbedarf geschlossen werden könne, weil höhere Ausgaben auch das Ergebnis einer besseren Finanzausstattung sein könnten.

Es genüge auch nicht der Hinweis, dass die Bedarfsrelevanz siedlungsstruktureller Besonderheiten trotz kontroverser Diskussionen allgemein anerkannt sei und dass zentralörtliche Belastungen die Notwendigkeit eines Ausgleichs mit sich brächten, zumal zentrale Orte auch Leistungen für ihr Umland erbrächten. Zwar könnten Kosten, die daraus herrühren, dass zentrale Orte auch Leistungen für ihr Umland erbringen, abstrakt generell betrachtet zu einem höheren Finanzbedarf führen. Indes erhielten Städte mit einer höheren Einwohnerzahl auch bei Anwendung eines ungewichteten Einwohnermaßstabes ohnehin höhere Anteile aus der Ausgleichsmasse zugewiesen als kleinere Städte. Zudem sei zu berücksichtigen, dass höheren Kosten für die Inanspruchnahme städtischer Infrastruktur durch das Umland auch höhere Einnahmen zur Folge hätten, weil die Bewohner des Umlandes die urbane Wirtschaft durch den Konsum von Gütern und Leistungen stärkten, so dass dem Mehraufwand auch gegenläufige Impulse entgegenstünden.

Dem Gesetzgeber wird durch das Urteil aufgegeben, § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 FAG nach Maßgabe der Entscheidungsgründe spätestens für das Ausgleichsjahr 2013 neu zu regeln. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. So kann der Gesetzgeber eine einheitliche Einwohnergewichtung vorsehen. Daneben steht es ihm frei, die Bedeutung der nach einer einheitlichen Einwohnergewichtung zu bemessenden Zuweisungen nach § 12 FAG durch die Einführung weiterer aufgabebezogener Ergänzungszuweisungen zu relativieren.

Magdeburg, den 25.10.2012
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Neues kommunales Teilentschuldungsprogramm (STARK IV)**

Anlagen Grobkonzept STARK IV

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme, Diskussion***

Begründung:

Im Zusammenhang mit unserem E-Mail-Rundschreiben zum FAG 2013/2014 vom 20.09.2012 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum FAG 2013 / 2014 hatten wir erstmalig über das Grobkonzept STARK IV berichtet. Dieses Grobkonzept ist dem Vorbericht als ***Anlage*** erneut beigelegt.

STARK IV soll den Kommunen im Bereich der Verschuldung durch Kassenkredite helfen. Ausgangspunkt für die Bemessungsgrundlage sollen die in den geprüften Jahresrechnungen ausgewiesenen Altfehlbeträge zum Stichtag 31.12.2011 sein, weil eine Anknüpfung an die Höhe der Kassenkredite ungeeignet erscheint, da ihre Höhe zu einem bestimmten Stichtag starken Zufallsschwankungen unterliegt und dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass manche Kommunen anstelle von Kassenkrediten innere Darlehn bei kommunalen Eigenbetrieben aufgenommen haben.

Der Stichtag 31.12.2011 zwingt zu einer Ersatzbemessungsgrundlage für die Kommunen, die vor diesem Stichtag ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf das NKHR umgestellt haben. Diese wird laut Grobkonzept (S. 3) wie folgt definiert. Es soll der letzte kamerale Altfehlbetrag zugrunde gelegt werden, vermehrt oder vermindert um den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit unter der Einrechnung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung aus eigenen Mitteln von Krediten für Investitionen in Investitionsmaßnahmen.

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.10.2012 konnte keine abschließende Prüfung der Plausibilität aber auch Praktikabilität dieser Ersatzbemessungsgrundlage erreicht werden. Von daher wurde mit Fristsetzung zum 30.10.2012 erneut eine Abfrage bei jenen Kommunen gestartet, die bereits vor dem 31.12.2011 auf die Doppik umgestellt haben. Ein abschließendes Ergebnis steht hier noch aus.

Kommunen, die zum Stichtag 31.12.2011 keine kumulierten Fehlbeträge hatten oder die diese bis zum Programmbeginn abgebaut haben, sollen vom Programm ausgeschlossen sein. Kommunen, deren Leistungskraft und Konsolidierungspotential den Haushaltsausgleich der Fehlbeträge aus eigener Kraft erwarten lässt, sollen vom Programm ausgeschlossen werden. Wie dies festgelegt werden soll ist bisher nicht erkennbar.

Es sind bei Inanspruchnahme des Programms Konsolidierungsverträge vorgesehen, in denen die von der jeweiligen Kommune konkret zu erbringende Konsolidierungsleistungen festgelegt werden sollen. Dabei gehen die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen sehr weit und deutlich über das Maß des bisherigen Teilentschuldungsprogramms STARK II hinaus. Genannt werden hier z.B.:

- der Abbau von Doppelstrukturen bei der Infrastruktur,
- Anpassungen im Bereich der kommunalen Steuern, dem Personal und dem Mindestkostendeckungsgrad bestimmter kommunaler Einrichtungen,
- dem Umfang der freiwilligen Leistungen und
- Gebietsänderungen bei dauerhaft finanziell nicht leistungsfähigen Strukturen.

Es ist eine Berichtspflicht über die Einhaltung der im Konsolidierungsvertrag festgelegten vertraglichen Pflichten vorgesehen.

Vertragsanpassungen aufgrund nicht beeinflussbarer Veränderungen nach Abschluss der Konsolidierungsverträge sind nicht per se ausgeschlossen. Sofern eine Kommune jedoch die in den Konsolidierungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen ohne zwingende Gründe nicht erfüllt, beabsichtigt das Land die Tilgungshilfen einzustellen. Eine Wiederaufnahme in das Programm bei nachträglicher Erfüllung der Verpflichtung ist grundsätzlich möglich.

Genehmigungspflicht von Kassenkrediten

Im Rahmen der Diskussion über das Programm Stark IV wird auch eine Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Kassenkredite diskutiert. § 102 Abs. 2 GO LSA sah bis zum Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetz (InvErlG) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) am 01. September 2003 eine Genehmigungspflicht für Kassenkredite vor, wenn diese 1/5 der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes überstiegen.

Das Präsidium befasste sich in seiner 91. Sitzung am 07. Oktober 2002 mit dem Gesetzentwurf. Im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum 2. Investitionserleichterungsgesetz wurde von Seiten der Arbeitsebene des SGSA durchaus Bedenken gegen die Abschaffung der Genehmigungspflicht geäußert. Zwar stärkt die Abschaffung der Genehmigungspflicht einerseits die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung, erhöht aber andererseits das Risiko schleichender Verschuldung. Man ging auch davon aus, dass unter steigendem finanziellem Druck die Kassenkredite als Finanzierungsmittel und nicht nur zur Liquiditätssicherung gebraucht würden. Die Entwicklung seit 2003 scheint diesen Bedenken im Nachhinein Recht zu geben. Jedoch wurde die Neu-Regelung im Präsidium von einigen Städten ausdrücklich begrüßt. So wurde in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum 2. Investitionserleichterungsgesetz vom 08.10.2002 festgehalten, dass

die Abschaffung der Genehmigungspflicht von Kassenkrediten eine Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bedeutet. Diese dürfe vom Land aber nicht missverstanden werden als verdeckter Finanzierungsrahmen für einen unterfinanzierten kommunalen Finanzausgleich.

Letztmalig zum Gesetzgebungsverfahren des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts hatte sich der SGSA in 2008 gegen die damals beabsichtigte Wiedereinführung ausgesprochen.

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.10.2012 wurde die Möglichkeit der Wiedereinführung kontrovers diskutiert.

Finanzierung STARK IV

Wir hatten bereits in der Sitzung am 17.09.2012 mitgeteilt, dass haushaltstechnisch vorgesehen ist, bei dem Titel Bedarfszuweisungen eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 450 Mio. Euro auszubringen davon sollen rd. 400 Mio. Euro auf die Tilgung von Altfehlbeträgen und 50 Mio. Euro auf Zinsen entfallen. Damit soll das Programm finanziert werden, indem der Ausgleichsstock aus Landesmitteln aufgestockt wird.

Das Volumen des Ausgleichsstocks beträgt aktuell im FAG-Jahr 2012 gem. § 3 Nr. 1 40 Mio. €, wobei § 17 Abs. 1 S. 4 festhält, dass dem Ausgleichsstock Mittel i. H. v. 20 Mio. € zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden vorab entnommen werden. Demnach stehen 2012 für die eigentliche Funktion des Ausgleichsstocks lediglich 20 Mio. € zur Verfügung. Der aktuelle Gesetzentwurf zum FAG 2013/2014 (TOP 3.1) enthält keine Überführung von Mitteln des Ausgleichsstocks in andere Zuweisungsarten wie z. B. der allgemeinen Zuweisung und beziffert das Volumen in 2013 auf 40 Mio. Euro und in 2014 auf 50 Mio. Euro. Von daher stehen für die eigentliche Funktion des Ausgleichsstocks zunächst mehr Mittel zur Verfügung. Jedoch liegen uns Informationen vor, dass das in 2010 geänderte Verfahren der Liquiditätshilfen, über welches wir mit KNSA Beitrag 152/2010 vom 25.03.2010 berichtet hatten, wieder zurückgenommen werden soll. Dann müssten entsprechende Liquiditätshilfen wieder aus dem Ausgleichsstock bedient werden. Dies schränkt die zuvor getroffene Aussage zusätzlicher Mittel für die eigentliche Funktion des Ausgleichsstocks zumindest wieder anteilig ein.

Vorschlag des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen hat uns über einen konkreten Vorschlag zur Bestimmung des kommunalindividuellen Entschuldungsanspruchs basierend auf den zum Stichtag des 31.12.2011 festzustellenden Fehlbeträge bzw. der hier zur Anwendung kommende Ersatzbemessungsgrundlage informiert. Wir beabsichtigten den komplizierten Vorschlag in der Präsidiumssitzung mündlich darzustellen. Vorab aber bereits die Grundzüge des Vorschlags:

- Zwischen den anspruchsberechtigten Kommunen sind unterschiedliche Tilgungsanteile an den zum 31.12.2011 aufgelaufenen Fehlbeträgen durch das Land vorgesehen.
- Ausgangslage sind die zum 31.12.2011 bestehenden Alt-Fehlbeträge bzw. die beschriebene Ersatzbemessungsgrundlage bei den Doppikern.

- Im Hinblick auf die anvisierte Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Kassenkredite sollen nur jene Fehlbeträge förderfähig sein, die 20 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts übersteigen. Der somit von der Förderung ausgenommene Sockelbetrag entspricht damit jährlich 2 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts bei einer zehnjährigen Laufzeit. Vor allem diese Voraussetzung gilt es auch auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.
- Für die Summe der Fehlbeträge über dem Sockelbetrag ist für alle anspruchsberechtigten Kommunen ein Mindestfördersatz von 30 % vorgesehen.
- Zusätzlich zum Mindestentschuldungsanspruch sollen zwei kommunalindividuell festzulegende Zuschläge den Gesamtförderansatz bestimmen.
- Eine Kappung ist bei einem Maximalfördersatz von 90% vorgesehen.
- Der erste Zuschlag verfolgt mit Rückgriff auf die Steuerkraftmesszahl die Überlegung, dass bei einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft die Möglichkeit zum eigenen anteiligen Ausgleich der Fehlbeträge tendenziell geringer ist. Von daher wird für jeden Prozentpunkt, den die kommunalindividuelle Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter dem Durchschnitt der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe liegt ein Zuschlag von 0,6 % gewährt.
- Der zweite Zuschlag verfolgt mit Rückgriff auf das Verhältnis der Alt-Fehlbeträge zu den bereinigten Einnahmen den Ansatz, dass mit zunehmender Höhe die Eigenfinanzierungsmöglichkeit durch die jeweilige Kommune abnimmt. Deshalb soll ein weiterer Zuschlag zum Fördersatz von 0,2 % für jedes Prozent gewährt werden, die der kumulierte Fehlbetrag den Sockelbetrag von 20 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts übersteigt. Hier ist eine Kappungsgrenze bei 40 % vorgesehen.
- Aus dem Mindestentschuldungsanspruch von 30 % und den beiden Zuschlägen ergibt sich der Gesamtförderansatz, der auf die Fehlbeträge anzuwenden ist, die 20 % der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts übersteigen.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 5 **Positionspapier zu aktuellen Problemen des Brandschutzes**

Anlagen Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zu aktuellen Problemen des Brandschutzes

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt das von der Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA erarbeitete Positionspapier (2. Entwurf/ Stand 19.09.2012) zustimmend zur Kenntnis und bittet die Landesgeschäftsstelle, auf die Lösung der darin genannten Probleme hinzuwirken.

Begründung:

Am 12.09.2012 fand in der Landesgeschäftsstelle die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im Städte- und Gemeindebund statt.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Bürgermeistern, dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes, Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, einem Landesbrandmeister und Leitern bzw. Mitarbeitern von Ämtern für den Brandschutz.

Die Arbeitsgemeinschaft wählte Herrn Bürgermeister Dieter Klenke, Stadt Oschersleben (Bode), zum Arbeitsgemeinschaftssprecher. Herr Stadtwehrleiter Hans-Peter Schaefer, Stadt Jessen (Elster), wurde zum stellvertretenden Arbeitsgemeinschaftssprecher gewählt.

Anschließend informierte Herr Referent Baier über die erreichten Zwischenstände in den vom Innenministerium initiierten Arbeitsgruppen des Projektes FEUERWEHR 2020.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete dann den Entwurf eines Positionspapiers zu aktuellen Problemen des Brandschutzes. Die Lösung der darin angesprochenen Probleme wird von der Arbeitsgruppe für notwendig erachtet, um auch weiterhin einen flächendeckenden Brandschutz im Land Sachsen-Anhalt gewährleisten zu können.

Das Präsidium wird um Diskussion bzw. Bestätigung des Entwurfs gebeten.

Magdeburg, den 25.10.2012

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker,
Referent Uwe Baier
TOP 6 *Prozesskostenzuschuss für die Stadt Naumburg (Saale) und die Verbandsgemeinde Egelner Mulde in Sachen „Ersatzvornahmeandrohung und Anordnung der Kommunalaufsichten zur Lärmkartierung“*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an Musterklagen der Stadt Naumburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde zur "EU-Lärmkartierung" in Höhe von bis zu 1000 € je Verfahren zu unter der Voraussetzung, dass die klagenden Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen und die Klagen nicht erfolgreich sein sollten.

Begründung:

Seit geraumer Zeit streiten wir mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt über die Frage, wer für die sogenannte "EU-Lärmkartierung" zuständig ist, vor allem aber, wer die Kosten der Lärmkartierung trägt. Der Bund hat durch Änderung des BImSchG nunmehr in § 47e festgelegt: "Zuständige Behörden ... sind die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, ..." Die Regelung ist ohne Regelung der Kosten entstanden. Das Land Sachsen-Anhalt hat weder im Bundesrat ein Veto dagegen eingelegt, noch eine zuständige Stelle bestimmt. Vielmehr hat sogar der Ministerpräsident uns mitgeteilt, dass die Gemeinden dafür zuständig seien. Nach der Rechtsauffassung des MLU folgte die Zuständigkeit aus der "Planungshoheit" der Gemeinden. Dem haben wir stets widersprochen.

Die erste Stufe der Lärmkartierung ist vom MLU noch mit Fördermittel anfinanziert worden. Für die zweite Stufe war offensichtlich kein Geld mehr vom Land vorhanden. Nach der Lärmkartierung folgt eine Lärmaktionsplanung, die ebenfalls Kosten verursachen dürfte. Die weiteren Folgen dieser Planung sind noch gar nicht abzusehen. Insbesondere ist noch nicht erkennbar, inwieweit Handlungspflichten für die Gemeinden entstehen, wenn erkennbar "unzumutbare Lärmbelastungen" auftreten.

Das Vorgehen in der Sache Lärmkartierung ist exemplarisch für zahlreiche Normen der EU. Aufgrund einer europäischen Richtlinie werden nationale Umsetzungsnormen geschaffen, die gewöhnlich dann von den Ländern in Landesnormen umgesetzt werden, hier übrigens nicht. Meist wird weder auf der Ebene des Bundes noch auf der Ebene der Länder nach den Kostenfolgen gefragt. Ähnlich der "Umweltzonen" aus der EU-Feinstaubrichtlinie werden anschließend die Gemeinden für die Umsetzung der EU-Rechtsnormen herangezogen. Trotz strikter Konnexität in der Landesverfassung sah das Land Sachsen-Anhalt keinen Grund, diese neue Aufgabe finanziell zu gutieren. Ein Aufsatteln auf das allgemeine Bau- und Planungsrecht haben wir gerade aus dem Umweltrecht in den letzten zwei Jahrzehnten zahlreich erlebt. Schätzungsweise hat sich das Aufstellen eines Bebauungsplans in diesem Zeitraum um etwa 50 % allein aus inhaltlichen Gründen verteuert. Deshalb sollten wir uns dagegen wehren, dass weitere Aufgaben schleichend in das Planungsrecht einfließen.

Nach Monaten des Zauderns sind in der Woche zwischen dem 15. und 19. Oktober 2012 nunmehr Ersatzvornahme-Androhungen über die Kommunalaufsichten bei geschätzten 70 Gemeinden eingegangen. Vom Landesverwaltungsamt angeordnet, weisen die Kommunalaufsichten der Landkreise die Gemeinden an, die Lärmkartierung auszuführen, hilfsweise drohen sie eine Ersatzvornahme an. Sowohl die rechtlichen Grundlagen für die Anordnungen, als auch der zeitliche Ablauf erscheinen rechtlich hoch bedenklich. Ein Teil der Kommunalaufsichten haben sogar gegen die Anweisung des Landesverwaltungsamts remonstriert. Eine Absprache zu den Musterverfahren war mit dem Landesverwaltungsamt nicht zu treffen. Deshalb haben wir unsererseits die nachfolgende Vorgehensweise unseren Mitgliedern empfohlen. Die Vorgehensweise birgt das Risiko, auch dann auf den Kosten sitzen zu bleiben, wenn die beiden Musterverfahren erfolgreich sind. Gleichwohl wollen wir keine flächendeckende Klagelandschaft herstellen, weil dies einfach zu kostenintensiv ist und den Bürgern gegenüber nicht vertretbar wäre.

Wir haben den Mitgliedern Folgendes empfohlen:

"in Beantwortung unseres Rundschreibens vom 27.09.2012 übersandten uns mehrere Städte und Gemeinden kommunalaufsichtliche Anordnungen verschiedener Landkreise, mit denen unter Fristsetzung die Erstellung von Lärmkarten gefordert wird. Gleichzeitig drohen die Kommunalaufsichtsbehörden die Ersatzvornahme an und haben die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zum weiteren Verfahren geben wir folgende Informationen:

1. Das Landesverwaltungsamt hat die Durchführung von Musterverfahren abgelehnt. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt trotzdem, die Verfahren der Stadt Naumburg (Saale) und der Gemeinde Wolmirsleben (Verbandsgemeinde Egelner Mulde) fachlich und finanziell zu unterstützen.
2. Den übrigen betroffenen Städten und Gemeinden empfehlen wir, fristgemäß Widerspruch gegen die Bescheide der Kommunalaufsicht einzulegen sowie unter Hinweis auf die Verfahren der Stadt Naumburg (Saale) und der Gemeinde Wolmirsleben das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Zur Begründung des Widerspruchs können die aus den Rundschreiben des SGSA bekannten Argumente verwendet werden. Teilen Sie gleichzeitig der Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass zur Vermeidung von Prozesskosten unverzüglich der

Anordnung unter Protest gegen die Kostenlast gefolgt und die Lärmkartierung beauftragt wird. Dazu kann folgende Formulierung verwendet werden:

...
„Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht führen wir die in Ihrer Anordnung vom ... Az.: ...
(Bitte Daten aus der kommunalaufsichtlichen Anordnung einsetzen!) geforderten Maßnahmen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt - aus. Wir behalten uns vor, Ihnen die Kosten der Maßnahmen nachträglich in Rechnung zu stellen, wenn durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine andere verbindliche Verwaltungsentscheidung festgestellt werden sollte, dass Gemeinden in Sachsen-Anhalt zur Kostentragung nicht verpflichtet sind.“

3. Sollten die Stadt Naumburg (Saale) und die Gemeinde Wolmirsleben ihre verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewinnen, werden wir vom Land Sachsen-Anhalt fordern, dass allen Städten und Gemeinden die von ihnen für die Lärmkartierung aufgewendeten Geldmittel erstattet werden.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung."

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten wir exemplarisch gegen die Anordnungen vorgehen. Beide ausgewählte Verwaltungen haben das Wissen, das Verfahren sachgerecht zu führen. Herr Referent Baier wird die Verfahren seitens des SGSA unterstützen. Wir bitten um Zustimmung zum Beschlussvorschlag, der noch etwas unbestimmt sein muss, weil die notwendigen Anträge wegen des Standes der Verfahren noch nicht vorliegen konnten.

Magdeburg, den 23.10.2012
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2013**

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan,
- Vermögensübersicht zum 31.12.2011
- Übersicht über die gebildeten Rücklagen; Stand 01.10.2012

Bisherige Beratung: 42. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.10.2012 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 45. Kreisvorstandskonferenz am 05.11.2012 vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.558.800 ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Das Präsidium hat in seiner 145. Sitzung am 7. 11. 2011 gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung die Anhebung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder (Zweckverbände) im Haushaltsjahr 2012 um 250 Euro auf 750 Euro und im Haushaltsjahr 2013 um weitere 250 Euro auf 1.000 Euro beschlossen. Im laufenden Haushaltsjahr sind bislang weitere fünf Zweckverbände dem SGSA beigetreten, der somit insgesamt 20 Zweckverbände organisiert. Darüber hinaus ist die Stadt Arendsee zum 1. 1. 2012 dem SGSA beigetreten. Hierdurch ergeben sich Mehreinnahmen i. H. v. insgesamt 9.650 Euro.

Demgegenüber führt die sinkende Einwohnerzahl zu erwarteten Mindereinnahmen i. H. v. 4.550 Euro. Damit werden sich die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Haushaltsjahr 2013 um 5.100 Euro erhöhen.

- HHSt. 140 (Mieten und Pachten)

Seit 1. 9. 2012 sind alle Wohnungen im Verbandsgebäude wieder vermietet. Dementsprechend ist im kommenden Jahr mit höheren Mieteinnahmen i. H. v. 3.000 Euro zu rechnen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist Komplementärin der KOWISA KG und zugleich im Besitz von Gesellschafteranteilen der KG. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KG für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein Betrag i. H. v. 146.800 Euro an den SGSA ausgeschüttet. Für das Haushaltsjahr 2013 wird mit einer Ausschüttung i. H. v. 200.000 (+53.200 Euro) gerechnet.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zur Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge Ende des 1. Quartals 2013 ist entsprechend der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr um 20.000 Euro auf 90.000 Euro reduziert worden. Der Betrag wird am Jahresende der Betriebsmittelrücklage wieder zugeführt (HHSt. 910).

- HHSt. 315 (Entnahme aus Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit)

Der SGSA hat mit einer Mitarbeiterin eine Altersteilzeitvereinbarung für den Zeitraum vom 1. 6. 2009 bis 31. 3. 2018 im Blockmodell abgeschlossen. Die Stelle wird nach Beginn der Freistellungsphase am 1. 11. 2013 nicht wieder besetzt und entfällt zum 1. 4. 2018. Zur Finanzierung des in der Ansparphase vom 1. 6. 2009 bis 31. 10. 2013 aufzubauenden Wertguthabens wurde die Sonderrücklage eingerichtet, aus der das monatlich aufzubauende Wertguthaben gespeist wird. Der Bestand der Sonderrücklage wird sich am 1. 1. 2013 auf 15.196 Euro belaufen. Ein Betrag i. H. v. 15.150 Euro wird im Haushaltsjahr 2013 entnommen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 wird die Sonderrücklage aufgelöst.

- HHSt. 355 (Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Im Prozesskostenfonds werden am 1. 1. 2013 voraussichtlich 49.697 Euro bereitstehen. Aufgrund der vom Präsidium beschlossenen Mitfinanzierungen von Musterstreitverfahren ist mit einer Entnahme aus der Sonderrücklage i. H. v. 7.000 Euro zu rechnen, um die Mitfinanzierungszusagen erfüllen zu können (s. a. HHSt. 355).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 24.500 Euro (+ 2,32 %). Ursächlich hierfür sind insbesondere die im Haushaltsjahr 2012 erfolgten linearen Tarifierhöhung der Beschäftigtenentgelte sowie die im kommenden Jahr zu erwartende Anhebung der Dienstbezüge der nach Beamtenrecht Beschäftigten. Hinzu kommt die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu zahlende Versorgungsumlage um 2,5 % auf insgesamt 35 %.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die mit 20 Wochenstunden beschäftigte Reinigungskraft der Landesgeschäftsstelle mit Ablauf des 31. 5. 2012 in den Ruhestand getreten ist und Altersrente bezieht. Die Reinigungsleistungen wurden an ein privates Dienstleistungsunternehmen vergeben. Die Reinigungskosten sind nunmehr in der HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle) mit 17.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagt.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Der Haushaltsansatz kann unter Berücksichtigung der im kommenden Jahr anstehenden Ersatzbeschaffungen um 4.000 Euro auf 5.000 Euro reduziert werden.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Seit 1. 6. 2012 erfolgt die Reinigung der Landesgeschäftsstelle durch ein Dienstleistungsunternehmen (s. a. HHSt. 410). Die hierfür entstehenden Kosten (17.000 Euro) erhöhen den Haushaltsansatz auf insgesamt 25.000 Euro.

- HHSt. 630 (Verbandspublikationen einschl. KNSA)

Der Haushaltsansatz wurde um 2.000 Euro auf 30.000 Euro angehoben. Grund ist die Neugestaltung der Umschlagseite der KNSA, die seit dem 1. 1. 2012 als Farbdruck erfolgt. Die Inserenten (ÖSA, KUBUS) wurden an den Mehrkosten mit 1.400 Euro beteiligt (s. HHSt. 130 – Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen).

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB) und 664 (Beitrag an DST)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich auf 7,31 Cent/Einwohner. Aufgrund der zu erwartenden Rückgänge der Einwohnerzahlen reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 1.000 Euro auf 129.000 Euro.

Demgegenüber hat der Deutsche Städtetag den Beitrag für die Mitgliedsverbände um 3 % angehoben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 1.000 Euro auf 25.000 Euro erhöht.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Der Haushaltsansatz wurde um 5.000 Euro auf 8.000 Euro angehoben. Im kommenden Jahr sind Malerarbeiten an der Straßenfassade des Verbandsgebäudes sowie die Neuausstattung einiger Diensträume in der Landesgeschäftsstelle mit Teppichboden vorgesehen.

- HHSt. 910 (Zuführung an Betriebsmittelrücklage)

Der zur Liquiditätssicherung am Jahresanfang entnommene Betrag (HHSt. 310) i. H. v. 90.000 Euro wird einschl. des Haushaltsüberschusses i. H. v. 14.000 Euro am Ende des Haushaltsjahres 2013 der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes werden sich am 1. 1. 2013 voraussichtlich auf 552.144 Euro belaufen. Ohne Verwahrgelder umfassen die Rücklagen einen Betrag i. H. v. 543.748 Euro. Die Zuführungen und Entnahmen werden sich im Haushaltsjahr 2013 dabei wie folgt entwickeln:

- a) Auf die 4 Sonderrücklagen entfällt am 1. 1. 2013 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 229.837 Euro.

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro, der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt. Der Sonderrücklage Insolvenzsicherung Altersteilzeit werden 15.150 Euro, der Sonderrücklage Prozesskostenfonds voraussichtlich 7.000 Euro entnommen.

Die Sonderrücklage Insolvenzsicherung Altersteilzeit wird zum 31. 12. 2013 aufgelöst. Die übrigen Sonderrücklagen werden zum 31. 12. 2013 voraussichtlich einen Bestand i. H. v. 222.641 Euro aufweisen (-7.196 Euro).

- b) Auf die Betriebsmittelrücklage entfällt am 1. 1. 2013 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 322.307 Euro. Entnahmen können sich insbesondere ergeben durch die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder, die von den an Musterstreifverfahren beteiligten Verbandsmitgliedern für das Schiedsverfahren „Pflegeheime“ (800 Euro) und die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011 (5.645 Euro) eingezahlt wurden und entsprechend der Entwicklung des jeweiligen Verfahrens zur Begleichung entstehender Kosten eingesetzt werden. Ohne Verwahrgelder beläuft sich der Bestand der Betriebsmittelrücklage am 31. 12. 2013 voraussichtlich auf 327.911 Euro (+14.000 Euro).

Der Gesamtbestand der Rücklagen (ohne Verwahrgelder) wird am 31. 12. 2013 voraussichtlich 550.552 Euro betragen. Einschließlich Verwahrgelder beträgt der Bestand voraussichtlich 558.948 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2013 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2012 fort. Die Stelle unter lfd. Nr. 14 (Reinigungskraft) wurde gestrichen, da die Stelle nach Renteneintritt der Beschäftigten nicht wieder besetzt wurde.

IV. Bisherige Beratung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Haushaltsplanes mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 in seiner 42. Sitzung am 17.10.2012 vorberaten und empfiehlt dem Präsidium einstimmig, der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan für das kommende Haushaltsjahr festzustellen.

Magdeburg, den 23.10.2012
00-06-68 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Personalangelegenheiten**

Anlagen Der Vorbericht wird in einem verschlossenen Umschlag separat
versandt

Bisherige Beratung: - Klausurtagung des Präsidiums am 06.05.2012 (TOP 3)
- 149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 13.3)

Magdeburg, den 23.10.2012
Li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Vorbereitung der Gremiensitzungen des SGSA im Jahr 2013; Festlegung der Tagungsorte**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Sitzungstermine der Verbandsorgane im Jahr 2013 sind Ihnen mit Schreiben vom 03.08.2012 mitgeteilt worden. Die Klausurtagung des Präsidiums ist für Sonntag, den 21.04.2013 geplant. Am Tag darauf (22.04.2013) findet die 46. Kreisvorstandskonferenz statt. Ein gemeinsamer Tagungsort ist festzulegen.

Am Montag, dem 04.11.2013 findet die 47. Kreisvorstandskonferenz statt. Auch hierfür wäre ein Sitzungsort zu bestimmen.

Vorschläge aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder sind willkommen. Unabhängig davon hat sich die Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, als Gastgeber einer der Gremiensitzungen angeboten.

Magdeburg, den 23.10.2012
li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 10 **Mitteilungen**

10.1 **Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zur Prüfung des Austritts aus dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**

Anlagen Beschlussantrag vom 04.09.2012 (Vorlagen-Nr. V/2012/10963)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Die CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat einen Beschluss des Stadtrates beantragt, wonach die Stadtverwaltung mit der Prüfung des Austritts aus dem SGSA beauftragt werden soll. In diesem Zusammenhang werden eine Reihe von Fragen aufgeworfen. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat den Antrag erstmalig in seiner Sitzung am 26.09.2012 behandelt und zur Vorberatung eines Beschlusses an den Hauptausschuss verwiesen.

Frau Oberbürgermeisterin Szabados als Vorsitzende des Hauptausschusses lud daraufhin den SGSA zur nächsten Sitzung dieses Gremiums am 17.10.2012 ein. Für das Präsidium nahm Herr Oberbürgermeister Zander und für die Landesgeschäftsstelle nahmen Herr Landesgeschäftsführer Leindecker und Herr Erster Beigeordneter Liebenehm an der Sitzung des Hauptausschusses teil. Herr Leindecker hatte dabei Gelegenheit, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Im Ergebnis empfahl der Hauptausschuss mehrheitlich mit 7 : 5 Stimmen, den Antrag zur Entscheidung dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2012 vorzulegen.

Frau Oberbürgermeisterin Szabados befürwortete den Antrag der CDU-Fraktion.

Der Stadtrat hat dem Antrag der CDU-Fraktion am 24.10.2012 mehrheitlich zugestimmt.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 23.10.2012
li-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10 **Mitteilungen**
10.2 **Änderung der Satzung des Kommunalen Schadenausgleichs, Berlin**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs hat im Juni d.J. beschlossen, die Satzung des KSA zu überarbeiten und hierzu einen Satzungsbeirat einzuberufen. In dem Beirat arbeiten jeweils ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände aus dem Verbandsbereich des KSA sowie 5 weitere Vertreter von interessierten Mitgliedern zusammen.

Der Beirat kam zu seiner ersten Sitzung am 15.10.2012 zusammen.

Anlass für die Überlegungen zur Satzungsänderung sind gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Weiterzahlung anteiliger Umlagen bzw. zur Einmalzahlung in den Fällen, in denen bisherige KSA-Mitglieder aus dem Umlageverband ausscheiden. Die bisherige Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 und 3 wurde zwar durch mehrere Oberlandesgerichte dem Grunde nach bestätigt. Allerdings haben die Gerichte zum Teil den Vorwurf mangelnder Transparenz erhoben.

Um solche Diskussionen in Zukunft zu vermeiden, ist eine Neufassung und Ergänzung geplant. Eine detaillierte Regelung ist nach Auffassung des Verwaltungsrates des KSA wünschenswert, um möglichen Angriffen wegen angeblich unzureichender Transparenz wirksam begegnen zu können. Es soll daher zukünftig eine eigene Vorschrift (§ 9 a der neuen Satzung) geben, in dem es nur um die Umlagepflicht ausgeschiedener Mitglieder geht. In diesem Zusammenhang sollen zukünftig in den Verrechnungsstellen allgemeiner Haftpflicht, Kraftfahrt-haftpflicht und Autokasko bei einem Ausscheiden von Mitgliedern Einmalzahlungen erhoben

werden, die in der Verrechnungsstelle allgemeiner Haftpflicht 7 Jahresbeiträge, in der Verrechnungsstelle Kraftfahrthaftpflicht 3 Jahresbeiträge und in der Verrechnungsstelle Autokasko 0,25 Jahresbeiträge umfassen. Eine entsprechende Regelung strahlt jedoch auch auf weitere Bestimmungen der Satzung aus, so dass in diesem Zusammenhang auch die Regelungen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 4 sowie der § 9 überarbeitet werden sollen.

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass der KSA auch die Erhebung der Umlagen grundlegend umstellen will. Anlass ist die aktuelle Rechtsprechung, zuletzt das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10.10.2012 – IV ZR 10/11 und 12/11.

Bislang hatte der Kommunale Schadenausgleich mitgliedbezogene Rücklagen gebildet, um die Umlagezahlungen auf einem relativ konstanten Niveau zu halten. Der KSA als Umlageverband ist jedoch daran gehindert, mitgliederspezifische Rücklagen zu bilden. Er hat vielmehr den jährlichen Schadenverlauf durch Umlagezahlungen zu decken und kann hierfür Vorschüsse erheben, die nach Abschluss des jeweiligen Schadenjahres mit den tatsächlichen Aufwendungen zu verrechnen sind. Damit ist es nicht zu vereinbaren, dass – wie bisher – durch das Umlageverfahren Glättungen durch Guthaben erfolgen. Darüber hinaus wird die Umstellung auf ein transparentes Umlageverfahren unter Umständen dazu führen, dass es zu stärkeren Schwankungen in der Umlagehöhe kommt, als bisher.

Nach den Vorstellungen des KSA soll die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung 2013 beschlossen werden.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.3 ***Rückforderung von Zinsen aus der Städtebauförderung;
Entscheidung des VG Magdeburg und Berufung des
Landesverwaltungsamtes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 09.07.2012 den Zinsbescheid des Landesverwaltungsamtes gegen die Stadt Bernburg (Saale) wegen Verjährung der geltend gemachten Forderungen aufgehoben. Dagegen legte das Landesverwaltungsamt am 22. 8. 2012 Berufung ein. Mit Schriftsatz vom 18. 9. 2012 stellte das Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 15. 10. 2012. Der Antrag wurde damit begründet, dass zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und dem Landesverwaltungsamt Abstimmungen darüber stattfänden, ob das Berufungsverfahren durchgeführt werden soll. Mit Schriftsatz vom 12.10.2012 ergänzte das Landesverwaltungsamt die Berufungsbegründung. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Landesverwaltung das Berufungsverfahren durchführen wird.

Ein weiterer Bericht erfolgt mündlich.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.4 ***Reform des Bundesbaugesetzes (BBauG)***
Stand des Reformvorhabens

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Das Bundeskabinett hat am 04. Juli 2012 den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGB-Novelle Teil 2 und BauNVO) gebilligt.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden gestärkt und die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ eingeschränkt werden.

Das auch die Bauleitplanung ihren Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten hat, soll § 1a Abs. 2 E-BauGB verdeutlichen. Die Umwandlung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll im Bauleitplanverfahren künftig unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten der Innenentwicklung begründet werden.

Der Regierungsentwurf sieht darüber hinaus verschiedene Instrumente zur Stärkung der Innenentwicklung vor. Dazu werden u. a. die Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten präzisiert und die Möglichkeit zur Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan ausdrücklich benannt. Es soll klargestellt werden, dass das Instrument des „Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren“ ausdrücklich auch zur Steuerung von Vergnügungsstätten genutzt werden kann.

Positiv hervorzuheben ist, dass Kindertagesstätten zukünftig in reinen Wohngebieten in einer den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets angemessenen Größenordnung allgemein zulässig sein sollen (Änderung der BauNVO).

Der Regierungsentwurf sieht darüber hinaus eine Vereinfachung des gemeindlichen Vorkaufsrechts vor (§ 27a BauGB-E). Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde zugunsten Dritter soll angemessen erweitert werden.

Der Regierungsentwurf sieht auch eine Neufassung des Rückbaugesetzes in § 179 Abs. 1 S. 1 BauGB vor. Das Vorhandensein eines Bebauungsplans (Planakzessorität) soll zukünftig in den sogenannten „Schrottimmobilienfällen“ nicht mehr Voraussetzung für die Anordnung eines Rückbaugesetzes sein. Bisher sieht der Entwurf eine angemessene Kostenbeteiligung des Eigentümers einer „Schrottimmobilie“ nicht vor. Wir halten diese jedoch für erforderlich, damit die Städte und Gemeinden wirksam gegen „Schrottimmobilien“ vorgehen können.

Von besonderer Relevanz ist schließlich die Problematik der gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB soll im Hinblick auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen insoweit modifiziert werden, als das entsprechende Anlagen nur noch dann privilegiert sind, wenn sie keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB soll dazu wie folgt ergänzt werden:

„... es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die nicht dem Anwendungsbereich der Nr. 1 unterfällt und einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.“

Magdeburg, den 26.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.5 ***Wiedereinführung alter KfZ-Kennzeichen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Der Bundesrat stimmte am 21.09.2012 dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zu. Die Verordnung wurde am 25.10.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Danach kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk (Landkreis) beantragt werden.

Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden auf Antrag der Länder vom Bundesverkehrsministerium festgelegt. Nach Auskunft des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wird es beim Bund die Zulassung aller auslaufenden und auslaufenden Kennzeichen, die es im Land gab bzw. gibt, beantragen.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.6 ***Kolloquium zur Abgrenzung zentralörtlicher Bereiche
in Mittelzentren***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Auf Initiative des SGSA findet auf Einladung von Herrn Minister Webel am 07.11.2012 im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zur Abgrenzung zentralörtlicher Bereiche in Mittelzentren statt.

Dabei soll es schwerpunktmäßig um die Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den Landesentwicklungsplan 2010 gehen. Auch über Entwicklungschancen und Finanzausstattung der Mittelzentren soll gesprochen werden.

Zum Meinungsaustausch mit dem Minister sind die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelstädte, die Vorsitzenden und Geschäftsstellenleiter der Regionalen Planungsgemeinschaften, Vertreter des Finanzministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände geladen.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.7 ***Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen
Landwirtschaft, Forsten und Umwelt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigt mit einem Artikelgesetz (Landtagsdrucksache 6/1473 vom 27.09.2012) die Übertragung kleinerer Zuständigkeiten in den Bereichen

- Überwachung von Wirtschaftsdünger,
- Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und
- Überwachung des Herkunftsschutzes bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.

Daneben ist die Rückübertragung von forsthoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörden auf das staatliche Landeszentrum Wald geplant.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Positionen in mehreren Gesprächen mit dem MLU und mit zwei schriftlichen Stellungnahmen verdeutlicht.

Sie finden die Stellungnahmen im komsanet unter SGSA Mitgliederservice, Aktuelles, Stellungnahmen.

Magdeburg, den 23.10.2012
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 151
Datum: 05.11.2012
Ort: Wolmirstedt, Schlossdomäne
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.8 ***Mitarbeit des SGSA in der Arbeitsgruppe Beschaffung des Ministeriums für Inneres und Sport***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Herr Referent Baier arbeitet im Projekt FEUERWEHR 2020 des Ministeriums für Inneres und Sport in den Arbeitsgruppen Technik/zentrale Beschaffung, gemeindlicher Grundschutz und Einsatzbereitschaft sowie in der Projekt- und Lenkungsgruppe mit.

Die Arbeitsgruppe Technik/zentrale Beschaffung hat ihre Tätigkeit mit Vorlage eines Abschlussberichts an den Innenminister beendet. Dafür wurde die ständige Arbeitsgruppe Beschaffung des Ministeriums für Inneres und Sport eingerichtet. Diese soll den Beschaffungsbedarf der Kommunen bis zum Jahr 2023 analysieren und dem Innenminister Vorschläge zur Beschaffung und Ausstattung von Feuerwehrtechnik unterbreiten.

Herr Referent Baier wurde durch Herrn Minister Stahlknecht zur Mitarbeit in diese Arbeitsgruppe berufen.